

Anhang 2:**Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes**

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Fachfrau / Fachmann Betreuung aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2	Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen v.a. emotional, durch Traumatisieren (Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand, Leichenbergung und Aufbahrung)
2b	Arbeiten mit dem Risiko körperlichen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs
3	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen
3a	Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
6	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien
6a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43),
7	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien
7a	Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.
7b	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV4 (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen): 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen, 2. Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.
8	Arbeiten in gefährlichen Arbeitsmitteln
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

10	Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld
10d	Arbeiten in überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS (Leistungsziele)		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Pfle gehandlungen bei Menschen mit Behinderungen, Betagten und Kindern	Belastung durch Nacht- und Schichtarbeit	2a	- Thematisierung der Gesundheitsrisiken (v.a. Schlafprobleme, Verdauungsprobleme und möglicher Abhilfemassnahmen (Schlafhygiene, Ernährungsempfehlungen) (z. B. SECO-Broschüre ‚Pausen und Ernährung‘) - Sicherstellen der medizinischen Vorsorge (z. B. SECO Leitfaden zur medizinischen Vorsorge für Nacht- und Schichtarbeitende)	2. Lj.		4.1.4	Information			2. Lj.
				2. Lj.			Information		2., 3. Lj	
	Gefahr der Rückenüberlastung bei Immobilität	3a	Instruktion von rückschonenden Verfahren z. B. SUVA 44018 Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken („Richtlinie zum Transfer von Klientinnen / Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Fachfrau / Fachmann Betreuung“) ³	1. Lj.	ÜK ‚Hdlgskonz.‘ (2./3. Lj.)	1.1.2 1.7.3 1.2.9 Beh 1.2.17 Bet 1.1.1 Gen 1.2.11 Gen 1.2.13 Gen 1.6.1	Information Instruktion		1., 2.Lj.	3.Lj.
	Gefahr einer beruflichen Hautkrankheit bei Feuchtarbeit, Umgang mit Detergentien oder allergisierenden Stoffen	6a	Aufklärung über die Risiken (hautschädigende Stoffe) Schutzmassnahmen Angaben Sicherheitsdatenblätter beachten Hautschutzkonzept z. B. SUVA: ‚Hautschutz bei der Arbeit‘, 44074	1.Lj.	ÜK ‚Arbeit mit Ki von 0 – 24 Mtn‘ (Ki); ‚Pflege‘ (gen.)	1.1.3 1.2.3	Information Instruktion		1., 2.Lj.	3.Lj.

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis(eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste «Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung»

³ Die ‚Richtlinie zum Transfer von Klientinnen / Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Fachfrau / Fachmann Betreuung‘ ist unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

	Infektionsgefahr bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten bzw. Ausscheidungen Ausrichtung Betagtenbetreuung: Verletzung durch Spritzen	7a, 7b 8b	Hygienekonzept (u.a. Haut- und Händedesinfektion) Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe) Kenntnisse über Umgang mit kontaminierter Wäsche/Textilien Fachgerechter Umgang mit Spritzen Korrekte Reaktion nach Verletzung	1.Lj. 2. Lj.		1.12.10 Bet	Information Instruktion Information Instruktion		1., 2.Lj. 2.Lj.	3.Lj. 3.Lj.
Körperliche Arbeiten (manuelle Handhabung von Lasten mit mehr als 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre bzw. 19 kg für solche von 16 – 18 Jahren und Lasten mit mehr als 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre bzw. 12 kg für solche von 16 – 18 Jahren)	Gefahr der Rückenüberlastung	3a	Instruktion von rückschonenden Verfahren z. B. SUVA 44018 Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken ⁴	1. Lj.		1.2.4 1.7.3 4.1.5 1.2.9 Beh	Information Instruktion		1.Lj.	2., 3.Lj.
Mobilitäts-Hilfsmittel und Techniken für Menschen mit körperlichen Einschränkungen	Verletzungsgefahr (Anstossen, Einklemmen von eigenen oder fremden Körperteilen)	8b	Instruktion des sicheren Gebrauchs	Beginn 1. Lj.			Demonstration und praktische Anleitung		1., 2.Lj.	3.Lj.
Beziehungen zu Menschen mit Behinderungen mit auffälligem Verhalten bzw. zu Betagten mit psychischen und hirnganischen Veränderungen professionell gestalten	Psychische Belastung	2a	Verhaltensauffälligkeiten (Ursachen und Folgen) Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Entlastungsmöglichkeiten für Lernende Kommunikation	Beginn 1. Lj.,	ÜK ‚Einf. in die Arbeit mit Beh., Bet. od. in Fachrichtgn ÜK ‚Betreuungssit. reflektieren ÜK ‚Demenz Würde‘ (Bet)	1.5.5 2.2.1 2.2.2 3.1.12 3.1.13 4.1.15 4.3.3 4.3.4 4.3.1 Beh	Information Begleitung Instruktion		1., 2.Lj.	3.Lj.

⁴ Die ‚Richtlinie zum Transfer von Klientinnen / Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Fachfrau / Fachmann Betreuung‘ ist unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

Auf aggressives und auto-aggressives Verhalten reagieren	Psychische Belastung Körperliche Verletzung	2a 10d	Aggressionen Deeskalation, Entlastungsmöglichkeit für Lernende Kommunikation	1. Lj.	ÜK ‚Betreuungssit. reflekt.‘ ÜK ‚Abh., Macht, Missbr.‘ (gen)	1.3.4 2.2.1 2.2.2 4.1.15 4.2.5 4.3.3 4.3.4 1.3.1 Beh 1.3.2 Gen	Information Begleitung Instruktion		1., 2.Lj.	3.Lj.
sich in Übergriffs- und Machtmissbrauchssituationen professionell verhalten	Psychische Belastung	2a, 2b	Übergriff, Macht, Missbrauch Umgang mit Übergriffs-, Macht-, Missbrauchssituationen (z. B. Deeskalation, Entlastungsmöglichkeiten für Lernende) Kommunikation	1.Lj.	ÜK ‚Abh., Macht, Missbr.‘ (Beh., Bet., gen.)	2.2.1 2.2.2 3.1.11 4.1.15 4.3.3 4.3.4 4.3.9 4.3.10 4.3.11 3.2.4 Beh 3.1.4 Bet 3.1.8 Gen	Information Begleitung Instruktion		1., 2.Lj.	3.Lj.
Begleiten von Menschen in schwierigen Situationen (Verlust, Trennung, schwere Krankheit)	Psychische Belastung	2a	Schwierige Situationen Psychische Gesundheit Entlastungsmöglichkeit für Lernende Kommunikation	ab 1. Lj.	ÜK ‚Einf. in die Arbeit mit Beh., Bet. od. in Fachrichtgn ÜK ‚Betreuungssit. reflekt.‘	2.2.1 2.2.2 4.1.15 4.3.3 4.3.4	Information / Sensibilisierung Begleitung Instruktion		1., 2.Lj.	3.Lj.
Unvorhergesehene Begegnung mit Tod	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisierung	2a	Rolle Fachfrau/Fachmann Betreuung Tod, Trauer, Abschied Kommunikation, Entlastungsmöglichkeit für Lernende, Stressmanagement	ab 1. Lj.	ÜK ‚Tod, Trauer, Abschied‘ (Bet)	1.3.3 2.2.1 2.2.2 4.1.15 4.3.3 4.3.4	Information / Sensibilisierung Begleitung Instruktion		1., 2.Lj.	3.Lj.
In Notfallsituationen richtig handeln	Psychische Belastung, Stress Fehlende oder ungeeignete Intervention	2a, 3a	Notfallsituationen Notfallplan Möglichkeit Hilfe anzufordern Regelmässige Instruktion des (Verhaltens und Vorgehen im Notfall)	ab Beginn 1. Lj.		1.7.1 1.7.2 4.1.15 1.7.1 Bet 1.2.1 Kin	Information Instruktion		1., 2.Lj.	3.Lj.

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; Sem: Semester

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/inder Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01.05.2017 in Kraft.

Olten, 24.04.2017

SAVOIRSOCIAL

die Präsidentin

die Geschäftsführerin

Monika Weder

Karin Fehr

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 30.03.2017 genehmigt.

Bern, 24.04.2017

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten